

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Übersicht 4

**über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen
vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitritt zu den in der anliegenden
Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzuse-
hen.

Berlin, den 20. Februar 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/20	2 BvF 1/18	Abstrakte Normenkontrolle	Verfahren über den Antrag festzustellen, dass §§ 2 und 11 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsge- setz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl I S. 974, 975) in der Fas- sung von Art. 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl I S. 3122) gegen das Grundgesetz verstoßen und nichtig sind. Antragsteller: Der Senat von Berlin
19/21	2 BvL 9/14 2 BvL 10/14 2 BvL 11/14 2 BvL 12/14 2 BvL 13/14 2 BvL 14/14	Aussetzungs- und Vorlage- beschlüsse	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz in der für den Streitfall gel- tenden Fassungen verfassungswidrig ist. - Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Niedersächsischen Fi- nanzgerichts vom 19. August 2013 - 7 K 9/10, 7 K 111/13, 7 K 112/13, 7 K 113/13 und vom 21. August 2013 - 7 K 114/13, 7 K 116/13 -
19/22	2 BvR 696/12	Kommunal- verfassungs- beschwerde	der Stadt B., sowie 9 weiterer kreisfreier Städte gegen §§ 34 und 34a SGB XII in der Fassung durch Art. 3 Nr. 12 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 <i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die ihnen durch §§ 34 und 34a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auferlegten Aufga- benzuweisungen im Bereich der Leistungen bei Bildung und Teil- habe. Es handele sich um eine unmittelbare Aufgabenübertragung durch den Bund, die gegen das Aufgabenübertragungsverbot des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG verstoße und zugleich eine Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG darstelle.</i>
19/23	1 BvR 2821/16	Verfassungs- beschwerde	des Herrn B., sowie 11 weiterer Beschwerdeführer gegen Art. 5 sowie Art. 1 Ziff. 9 des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl 1 S. 2218) <i>betr.:</i> <i>Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Straftatbestand der Daten- hehlerei in § 202d Strafgesetzbuch sowie die Regelungen in § 97 Strafprozessordnung, nach denen der Verdacht einer Beteiligung an einer Datenhehlerei eine Ausnahme vom Beschlagnahmeverbot be- gründet. Nach Auffassung der Beschwerdeführer verletzen die ange- griffenen Vorschriften insbesondere die Pressefreiheit und die Be- rufsausübungsfreiheit sowie das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot.</i>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/24	1 BvR 1679/17 1 BvR 2190/17	Verfassungsbeschwerden	I. der ... GmbH, sowie 16 weiterer Beschwerdeführer gegen Art. 2, § 46 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13. Oktober 2016 (BGBl I S. 2258/2324) - 1 BvR 1679/17 - II der ... GmbH, gegen das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13. Oktober 2016 (BGBl I S. 2258) - 1 BvR 2190/17 - <i>betr.:</i> <i>Die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1679/17 betrifft die Regelung des § 46 Abs. 3 S. 1 WindSeeG, nach der mit dem 1. Januar 2017 grundsätzlich sämtliche laufende Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See enden. Nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen verstößt die Regelung gegen die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG und die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG.</i> <i>Die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2190/17 betrifft verschiedene Regelungen des WindSeeG, unter anderem den Abschnitt über die Ausschreibungen. Dieser verstöße insofern gegen die Eigentumsgarantie, die Berufsfreiheit und den Gleichheitsgrundsatz, als auch genehmigte Windenergieanlagen auf See entschädigungslos von der Teilnahme an den Ausschreibungen für bestehende Projekte ausgeschlossen seien. Ferner wendet sich die Beschwerdeführerin dagegen, dass mit dem WindSeeG dauerhaftes Sacheigentum an Windenergieanlagen auf See abgeschafft werden solle.</i>
19/27	2 BvL 4/18	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob - Anlage IV Nr. 4 zu § 37 Abs. 1 S. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798 - Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung R ab 1. August 2004), soweit sie die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 im Land Berlin vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Juli 2010 betrifft (Art. 125a Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes i. V. m. § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes), - Anlage 1 Nr. 4 zu § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			(GVBl. S. 362 - Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2010), - Anlage 2 des Gesetzes zur Besoldungsneureglung für das Land Berlin vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306 - Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2011), - Anlage 1 Nr. 4 zu Art. I § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291 - Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2012) und - Anlage 16 Nr. 4 zu Art. I § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291 - Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2013), soweit sie die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 betreffen, - Anlage 1 Nr. 4 zu Art. I § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250 - Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2014) und - Anlage 15 Nr. 4 zu Art. I § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250 - Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2015), soweit sie die Besoldungsgruppen R 1, R 2 und R 3 betreffen, mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes vereinbar sind. - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 - BVerwG 2 C 56.16, 2 C 57.16, 2 C 58.16 - i. d. F. des Berichtigungsbeschlusses vom 22. Januar 2018 -
19/28	1 BvR 1072/17	Verfassungsbeschwerde	1. der ... Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2. der ... PartmbB gegen a) das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. März 2017 - AnwZ (Brfg) 33/16 -, b) das Urteil des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 1. Juni 2016 - AGH 18/2015 II (SG 1) -, c) den Widerspruchsbescheid der Rechtsanwaltskammer Stuttgart vom 4. August 2015 - WS-Nr. 11/15 bw-ef -, d) die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart vom 30. Juni 2015 - ZA 401519/15 ef - betr.:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<i>Die Beschwerdeführer sehen in dem zwischenzeitlichen Widerruf der Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft eine Verletzung ihres Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG sowie des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG.</i>
19/29	1 BvR 587/17	Verfassungsbeschwerde	des Herrn B., gegen a) den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 1. Februar 2017 - 7 LA 35/16 -, b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 3. Februar 2016 - 5 A 7/14 - <i>betr.:</i> <i>Die Verfassungsbeschwerde betrifft Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger. Nach Auffassung des Beschwerdeführers verstößt die Regelung gegen das Bestimmtheits- sowie das Zitiergebot. Er wendet sich darüber hinaus gegen die vorausgegangenen Entscheidungen des VG Oldenburg und des Niedersächsischen OVG, die er als Verstoß gegen seinen Justizgewährungsanspruch und das Recht auf effektiven Rechtsschutz betrachtet.</i>
19/30	2 BvL 1/13	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EStG in Verbindung mit § 32c EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 und des Jahressteuergesetzes 2007 mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Anhebung des Spitzensteuersatzes von 42 % auf 45 % (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EStG) gleichzeitig eine auf Gewinneinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG beschränkte Tarifbegrenzung (Entlastungsbetrag nach § 32c EStG) eingeführt hat, - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 2012 - 1 K 2309/09 E -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.